Stand 17.02.2010

Satzung
des REBUILD IRAQ RECONSTRUCTION PROGRAM (RIRP) gGmbH

§ 1 Name und Sitz

1. Die Gesellschaft führt den Namen

REBUILD IRAQ RECONSTRUCTION PROGRAM (RIRP) gGmbH.

2. Sitz der gemeinnützigen GmbH ist Berlin.

§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck der gGmbH ist die *Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.*

3. Die gGmbH strebt an, Irakern zur Selbsthilfe zu verhelfen. Dazu gehört der Wiederaufbau von Gebäuden und Anlagen ebenso wie die Durchführung von Projekten zur (Weiter-) Bildung. Die gGmbH wird zu diesem Zweck auch mit bereits bestehenden oder noch zu gründenden *gemeinnützigen Körperschaften und Organisationen sowie Körperschaften und Organisationen des öffentlichen Rechts zusammenarbeiten*, die Ziele verfolgen, die dem Gesellschaftszweck gleich oder ähnlich sind.

4. Zweck der gemeinnützigen GmbH ist die Förderung von Projekten und Aktivitäten im Irak. Das Hauptanliegen des REBUILD IRAQ RECRUITMENT PROGRAM ist es, zur langfristigen Stabilität im Irak beizutragen indem es die Einwohner durch die Durchführung von Projekten, die der Verbesserung der Lebenssituation dienen, unterstützt.

5. Der Zweck wird verwirklicht duch die Durchführung und Steuerung von Projekten, die von internationalen (Hilfs-) Organisationen (bspw. UN, EU, USAID, IOM) finanziert werden. Dazu kann die Durchführung von Wiederaufbauprojekten gehören ((Wieder-) aufbau von Wohnhäusern, Krankenhäusern, allg. Infrastruktur) sowie die Durchführung von Trainingsprojekten für Iraker, Hilfsprojekte zum Aufbau einer einkommensrelevanten Tätigkeit, und ähnliches.

6. *Die gGmbH ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die vertraglichen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

§ 3 Geschäftsjahr und Dauer

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet mit Ablauf des betreffenden Kalenderjahres. Eine etwaige Umfirmierung der Gesellschaft unterbricht das laufende Geschäftsjahr nicht.

2. Die gemeinnützige GmbH ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der gGmbH beträgt 25.000,00 Euro (i.W. fünfundzwanzigtausend Euro).

2. Es besteht ein Geschäftsanteil in Höhe von 25.000,--€. Als Einlage ist auf diesen Geschäftsanteil ein barer Betrag in Höhe von 12.500,--€ an die Gesellschaft eingezahlt. Im übrigen ist die Einlage unverzüglich nach Aufforderung durch den oder die Geschäftsführer bar an die Gesellschaft zu zahlen.

§ 5 Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser einzeln zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam oder jeweils ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des§ 181 BGB erteilen, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile, Einziehung

1. Verfügungen unter Lebenden über Geschäftsanteile oder Teile davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Auf die Erteilung der Zustimmung besteht kein Anspruch.

2. Ansprüche der Gesellschafter, gleichviel aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden, sind nicht an Dritte übertragbar.

3. Ein Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann eingezogen werden, wenn er der Einziehung zustimmt.

§ 7 Jahresabschluß und Ergebnisverwendung

1. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft kann nur insoweit Rücklagen bilden und/oder Mittel ansammeln, als dies für eine gemeinnützige Körperschaft rechtlich und steuerlich zulässig ist.

§ 8 Auflösung, Zweckfortfall

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an UNICEF, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Gründungskosten

Die Gründungskosten in Höhe bis zu Euro 2.000,-- trägt die Gesellschaft.

§ 10 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

Bescheinigung gemäß § 54 Abs. 2 S. 1 GmbHG

Zu dem vorstehend wiedergegebenen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 17. Februar 2010 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, 17. Februar 2010

gez. Schulz

Rechtsanwalt Schulz
als amtl. best. Vertreter d. Notars J. Wiesike

L.S.